



# Sportangelverein Uetersen/Tornesch e. V. von 1965

[www.sav-uetersen-tornesch.de](http://www.sav-uetersen-tornesch.de)

## Satzung

### § 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen

**„Sportangelverein Uetersen/Tornesch e. V. von 1965“**

mit Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand in Uetersen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der VR 234 eingetragen.

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzerklärung.

Ämter- und Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt: Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden Bezeichnungen für andere Geschlechter.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern.

Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sowie die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Die Unterstützung des Landesverbandes bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

2. Die Wahrnehmung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen.
3. Das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb.
4. Die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Unterstützung Jugendlicher und Ihrer Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
5. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen, sowie zu waidgerechtem Verhalten.
6. Die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziel der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
7. Die Organisation und Durchführung von Training und Wettkämpfen im Castingsport.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung, sowie Satzungen übergeordneter Verbände an.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem zum Landesverband Schleswig-Holstein gehörenden Verein ausgeschlossen sind.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder, die kein Interesse am Befischen der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind vom Gewässerdienst befreit.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung der Mitgliedschaft, Tod eines Mitgliedes oder Erlöschen des Vereins.

Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Die fristlose Kündigung (Ausschluss) kann aus gewichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied:

1. Der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt.
2. Eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet.
3. Durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.
4. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt oder trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Vorstandsversammlung entscheidet. Für die durchzuführende Abstimmung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Die Entscheidung der Vorstandsversammlung ist endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen.

Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV Beitragsmarken, sowie jährlich einen Fischereierlaubnisschein mit Fangnachweis und Gewässerordnung.

Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben alle Rechte bestehen, die Vereinsbeitragspflicht entfällt.

Passive Mitglieder haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht aktiv Angeln.

Die Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen zu leisten.

Mitglieder teilen dem Verein Änderungen Ihrer relevanten Daten unaufgefordert und unverzüglich mit.

Für Gewässer im Interessenbereich des Vereins darf ohne Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen, über solche Angebote ist der Verein und Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Stimmberechtigten geheim.

Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, können beraten und beschlossen werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Dringlichkeit mit einer Mehrheit anerkannt wird.

Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben.

Bei Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen, bei der Mitgliederversammlung eine Ladungsfrist von 30 Tagen.

Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

Der Vorstand kann einen Einspruch stattgeben oder ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vorlegen.

Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstigen Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 8 Der Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Hauptgewässerwart
6. weitere Gewässerwarte, die Zahl richtet sich nach Anzahl unserer Gewässer
7. Sportwart und stellvertretender Sportwart
8. Jugendwart und stellvertretender Jugendwart
9. Webmaster
10. Umweltbeauftragter

Als Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten die unter 1. - 5. Genannten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln/durch mindestens zwei Personen gemeinsam, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Im Rythmus von 2 Jahren sollen erst der 1. Vorsitzende und der Kassenwart und nach Ablauf von zwei Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptgewässerwart gewählt werden.

Die Jugendwarte werden von der Jugendjahreshauptversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand einberufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach der Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.

Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte beratende Ausschüsse einberufen und sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden im ersten Halbjahr des Jahres textlich mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.

Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Versammlung Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist (ausgenommen sind Jugendliche Mitglieder, auch deren rechtliche Vertreter).

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen
2. Die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte, Umlagen und sonstiger Zahlungen.  
Umlagen dürfen nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und dürfen nicht das 2-fache des Mitgliedsbeitrages übersteigen.
6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.  
Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird.  
Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.
8. Die Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigen Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es

ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

10. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nächstfolgende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Kassenführung, Kassenprüfer**

Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenprüfung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reicht, versetzt jedes Jahr einen.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Eine jährliche Prüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer ist ausreichend.

Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Jugendgruppe**

Die dem Verein angehörenden Kinder und Jugendlichen werden unter Leitung der Jugendwarte zusammengefasst. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung, das der Satzung und der Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. entspricht.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendmitgliederversammlung gewählt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

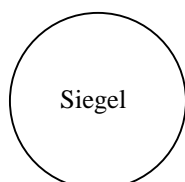
Die Jugendgruppe besitzt eine eigene Kassenführung.

Der Jugendwart legt der Mitgliederversammlung einen Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Plan für das laufende Geschäftsjahr vor.

Jugendwarte dürfen Aufgaben, die das Finanzwesen oder die Aufsichtspflicht betreffen, nur an Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten übertragen.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 11. Mai 1989 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister ein.



.....  
Vereinsvorsitzender